



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 25.02.2019

Durchführung und Überwachung der Schwangerschaftskonfliktberatung in Bayern nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern?
2. Von welchen Organisationen werden diese Beratungsstellen getragen (bitte mit Angabe der jeweiligen Anzahl an Beratungsstellen pro Träger)?
 - 3.1 In welcher Form kommt der Freistaat Bayern seiner Überprüfungspflicht nach § 10 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) für diese Beratungsstellen nach?
 - 3.2 Wird dabei auch von den in § 10 Abs. 3 Satz 2 SchKG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht?
 - 4.1 Gab es bei diesen Überprüfungen in den letzten fünf Jahren irgendwelche Beanstandungen?
 - 4.2 Falls ja, bei welchen Trägern (bitte Ursache für die Beanstandung mit angeben)?
 - 4.3 Welche Konsequenzen wurden aus diesen Beanstandungen gezogen?
5. In wie vielen Fällen kam es zu einem Entzug der Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG?

Antwort

des **Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**
vom 21.03.2019

1. Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern?

In Bayern gibt es 128 staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen und 23 katholische (staatlich nicht anerkannte) Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

2. Von welchen Organisationen werden diese Beratungsstellen getragen (bitte mit Angabe der jeweiligen Anzahl an Beratungsstellen pro Träger)?

Von den 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen befinden sich 52 Beratungsstellen in freier Trägerschaft und 76 Beratungsstellen bei den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen. Im Einzelnen:

Trägerschaft	Anzahl
Gesundheitsverwaltungen der Landratsämter und kreisfreien Städte	76
Donum Vitae in Bayern e. V.	20
pro familia	14
Evangelisch (insb. Diakonische Werke)	10
Frauen beraten e. V.	4
Kommunal	3
Sonstige	1

Von den 23 katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen befinden sich 14 in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen und 9 in Trägerschaft der Caritas.

3.1 In welcher Form kommt der Freistaat Bayern seiner Überprüfungspflicht nach § 10 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) für diese Beratungsstellen nach?

Gemäß § 10 Abs. 3 SchKG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Bayerisches Schwangerschaftsberatungsrecht (BaySchwBerG) überprüfen die Regierungen bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mindestens im Abstand von drei Jahren, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG noch vorliegen. Zuständig für die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sind die koordinierenden Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen der Regierungen. Sie überzeugen sich turnusmäßig bei einem Besuch der jeweiligen Beratungsstelle und in einem Gespräch mit den Beteiligten vom Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.

Die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sind nach Art. 3 Abs. 3 BaySchwBerG per Gesetz anerkannt. Allerdings muss auch hier regelmäßig geprüft werden, ob die personellen, fachlichen, organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten der Beratungsstelle Gewähr für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach dem SchKG bzw. dem BaySchwBerG bieten.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wertet die nach § 10 Abs. 1 SchKG von den Schwangerschaftsberatungsstellen zu erstellenden Tätigkeitsberichte jährlich aus.

3.2 Wird dabei auch von den in § 10 Abs. 3 Satz 2 SchKG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

Ja, die Regierungen erhalten die nach § 10 Abs. 1 SchKG jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichte. Zudem wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Einsicht in die nach § 10 Abs. 2 SchKG anzufertigenden Beratungsprotokolle zu nehmen.

4.1 Gab es bei diesen Überprüfungen in den letzten fünf Jahren irgendwelche Beanstandungen?

Die Überprüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 9 SchKG weiterhin vorliegen. Die personellen, fachlichen, organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten bieten Gewähr für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach dem SchKG bzw. BaySchwBerG. Lediglich bzgl. der Ausstattung (z. B. Ausschilderung, schalldichte Türen, Wartebereich für Schwangere, Größe und Ausstattung der Beratungszimmer, Barrierefreiheit, Zuordnung einer Verwaltungskraft) wurden im Einzelfall Verbesserungen angeregt.

4.2 Falls ja, bei welchen Trägern (bitte Ursache für die Beanstandung mit angeben)?

-

4.3 Welche Konsequenzen wurden aus diesen Beanstandungen gezogen?

-

5. In wie vielen Fällen kam es zu einem Entzug der Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG?

Es kam zu keinem Widerruf der Anerkennung gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 SchKG.